



**Kantonsgericht von Graubünden  
Tribunale cantonale dei Grigioni  
Dretgira chantunala dal Grischun**

---

Ref.:  
SB 03 19

Chur, 30. Juli 2003  
(mündlich eröffnet)

Schriftlich mitgeteilt am:

**(Auf die gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteilen vom 30. März 2004 (Nichtigkeitsbeschwerde 6S.454/2003 und staatsrechtliche Beschwerde 6P.164/2003) nicht eingetreten.)**

## **Urteil**

### **Kantonsgerichtsausschuss**

Vizepräsident Schlenker, Kantonsrichter Riesen-Bienz und Vital, Aktuarin ad hoc Thöny.

\_\_\_\_\_

In der strafrechtlichen Berufung

des T. A., Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Luzi Bardill, Postfach 74, Reichsgasse 71, 7002 Chur,

gegen

das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Surselva vom 02. April 2003, mitgeteilt am 22. April 2003, in Sachen gegen den Berufungskläger,

betreffend Jagdkontravention,

hat sich ergeben:

A. T. A. wurde am 22. August 1960 in D. als Sohn des E. und der F. A. geboren. Er arbeitet bei der M. und erzielt dabei gemäss provisorischer Steuerveranlagung 2001 ein steuerbares Einkommen von Fr. 49'303.-- In der genannten Steuerveranlagung weist er zudem ein Reinvermögen von Fr. 162'378.-- aus. T. A. ist verheiratet und hat zusammen mit seiner Ehefrau J. A. zwei schulpflichtige Söhne.

Im Register des Jagd- und Fischereiinspektorats figuriert T. A. mit vier Eintragungen. In den Jahren 1991 und 1997 wurde er aufgrund von insgesamt drei Fehlabschüssen eingetragen, wobei in allen drei Fällen eine Selbstanzeige erfolgte. Im Jahre 1996 wurde er zudem wegen unerlaubter Fahrzeugverwendung eingetragen. Im schweizerischen Zentralstrafregister ist T. A. nicht verzeichnet.

B. Dem vorliegenden Strafverfahren liegt gemäss Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Surselva vom 2. April 2003 der folgende Sachverhalt zugrunde:

*„Am 8. September 2001 übte T. A. in der V. auf dem Gebiet der Gemeinde R. die Jagd aus. Es herrschten schlechte Witterungsverhältnisse. Gegen 16.00 Uhr konnte er aus einer Distanz von ca. 50 m einen Rehbock beobachten. Nachdem er das Tier als ungeraden Sechser angesprochen hatte, erlegte er es. Bei der Begutachtung der Jagdbeute prüfte der Angeklagte nach, ob das Tier wie angesprochen als ungerader Sechser zu qualifizieren sei. Dazu führte er nach eigenen Angaben am nur schwach ausgeprägten Spross der linken Stange mit seinem Schlüsselbund die Ringprobe durch. Dabei soll der dazu verwendete Schlüsselbund in vier von fünf Versuchen am Spross hängen geblieben sein. Daher trug er das Tier in der Abschussliste als jagdbar ein. Der Rehbock wog mit Haupt sauber aufgebrochen 21 kg und wies links eine Stangenhöhe von 23.2 cm auf und rechts eine solche von 22.5 cm.*

*Am 31. Oktober 2001 legte der Angeklagte bei der regionalen Annahmestelle in D. die Trophäe samt Unterkiefer dem Wildhüter zur vorgeschriebenen Begutachtung vor. Dabei stellte dieser am linken Horn unmittelbar im Bereich des schwach ausgebildeten Sprosses Spuren eines Eingriffes fest. Als der Wildhüter den Angeklagten bezüglich der Veränderung der Trophäe zur Rede stellte, stritt dieser eine solche vorerst ab. Am darauf folgenden Tag, am frühen Morgen, kontaktierte T. A. den Wildhüter telefonisch und gestand, an der linken Stange im Bereich des fraglichen Sprosses Veränderungen vorgenommen zu haben. Der Wildhüter erstattete aufgrund dieser Umstände und der Schilderungen von T. A. Anzeige. Bei der daraufhin am 12. November 2001 durchgeführten polizeilichen Einvernahme erklärte der Angeklagte, die Veränderungen an der linken Geweihstange nicht zur Täuschung vorgenommen zu haben. Dazu führte T. A. weiter aus, dass er, nachdem er die Jagdbarkeit der Beute zweifelsfrei festgestellt*

*hatte, mit dieser aus schwierigem Gelände habe aufsteigen müssen und dabei mehrmals hingefallen sei. Dadurch seien an der linken Stange zwei Kratzspuren („Schränze“) entstanden. Die eine, ca. 1 bis 2 Millimeter tief, in der Einbuchtung hinter dem Spross und die andere, ca. 1 Millimeter tief, weiter oben gegen das Stangenende. Nach eigenen Angaben hat er daraufhin vor Ort an einem dreieckigen etwas rauhen aus der Erde herausragenden Stein diese Kratzspuren weggeschliffen. Ein weiterer Eingriff sei dann bei der Präparierung der Trophäe vorgenommen worden. Nachdem ihm ein wenig der Jawellflüssigkeit genau auf die besagte Stelle geraten sei, habe sich dort eine Bleichung gebildet. Daher habe er mit einem angebrannten Putzknäuel versucht, die Stelle etwas nachzudunkeln.“*

C. Mit Strafmandat der Kreispräsidentin D. vom 23. Mai 2002 wurde T. A. der fahrlässigen Erlegung eines unerlaubten Rehbockes im Sinne der JBV 2001, I/B Rehwild Ziff. 1 und der Widerhandlung gegen Art. 15 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG sowie der Unterlassung der Selbstanzeige und der Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG schuldig gesprochen und dafür mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Sodann wurde ihm gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. b KJG für die Dauer von drei Jahren die Jagdberechtigung entzogen.

D Dagegen liess T. A. am 31. Mai 2002 bei der Kreispräsidentin D. Einsprache erheben. Er beantragte einen Freispruch unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates, soweit nicht eine Einstellungsverfügung aufgrund weiterer Abklärungen erfolge. Nach erfolgter Ergänzung der Untersuchung erliess das Bezirksgerichtspräsidium Surselva am 8. Januar 2003 die Schlussverfügung. Mit Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Surselva vom 3. Februar 2003 wurde T. A. wegen Widerhandlung gegen die Jagdbetriebsvorschriften 2001 I B Rehwild Ziff. 1 und Art. 15 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG sowie Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG in Anklagezustand versetzt. Der Fall wurde gestützt auf Art. 346 StGB und Art. 48 StPO dem Bezirksgerichtsausschuss Surselva zur Beurteilung überwiesen.

E. Der Bezirksgerichtsausschuss Surselva erkannte mit Urteil vom 2. April 2003, mitgeteilt am 22. April 2003:

*„1. T. A. ist schuldig der Widerhandlung gegen die Jagdbetriebsvorschriften 2001 (Titel I, Litera B, Marginalie 1) und gegen Art. 15 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG sowie der Unterlassung der Selbstanzeige und der Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG.*

2. *Dafür wird er mit einer Buss von Fr. 500.-- bestraft.*
3. *Die Jagdberechtigung für den Kanton Graubünden wird T. A. für die Dauer von drei Jahren entzogen.*
4. *Die sichergestellte Trophäe (mit Unterkiefer) verfällt dem Kanton.*
5. *Die Verfahrenskosten, bestehend aus:*

<i>- der Gebühr für das kreisamtliche Mandatsverfahren von</i>	<i>Fr. 414.--</i>
<i>- den Untersuchungskosten (inkl. Barauslagen) von</i>	<i>Fr. 500.--</i>
<i>- der Gerichtsgebühr von</i>	<i>Fr. 2'000.--</i>
<b><i>total somit</i></b>	<b><u><i>Fr. 2'914.--</i></u></b>

*gehen zulasten des Verurteilten. Diese Kosten sind zusammen mit der Busse von Fr. 500.-- innert 30 Tagen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein dem Bezirksgericht Surselva zu überweisen.*
6. *(Rechtsmittelbelehrung).*
7. *(Mitteilung).“*

F. Dagegen liess T. A. mit Eingabe vom 9. Mai 2003 beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Berufung erheben mit folgendem Rechtsbegehren:

- „1. *Das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Surselva vom 2./22. April 2003 i.S. des Berufungsklägers sei vollumfänglich aufzuheben.*
2. *Der Berufungskläger sei vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die Jagdbetriebsvorschriften 2001 (Art. 1 lit. b, Marginalie 1) und gegen Art. 5 (recte: 15) Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG sowie der Unterlassung der Selbstanzeige und der Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG frei zu sprechen.*  
*eventualiter*  
*im Falle eines Schuldspruchs sei vom Entzug der Jagdberechtigung abzusehen.*
3. *Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.“*

G. Mit Schreiben vom 15. Mai 2003 verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung. In ihrer Vernehmlassung vom 20. Mai 2003 beantragte die Staatsanwaltschaft Graubünden die Abweisung der Berufung unter Hinweis auf die Akten und das erstinstanzliche Urteil.

H. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Juli 2003 vor dem Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden war der Berufungskläger mit seinem privaten Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Luzi Bardill anwesend. Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete auf eine Teilnahme. Es wurden keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Gerichtes erhoben. Auf Befragen hin führte T. A. aus, er habe zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran gehabt, dass es sich beim erlegten Tier um einen ungeraden Sechser, also einen jagdbaren Rehbock gehandelt habe. Er habe bereits im Gelände die Ringprobe durchgeführt. Beim Abtransportieren der Jagdbeute sei er dann im steilen Gelände gestürzt, wodurch am Gehörn zwei Kratzer entstanden seien. Das Gehörn habe danach ausgesehen, wie wenn daran herumgefeilt worden wäre. Deswegen sei er in Panik geraten und habe mit Hilfe eines aus dem Boden ragenden Steines versucht, die Kratzer auszubessern. Wieder zurück in der Hütte habe er zusammen mit seinem Jagdkameraden U. nochmals die Ringprobe durchgeführt. Dies jedoch nicht, weil Zweifel an der Jagdbarkeit des Rehbockes bestanden hätten, sondern lediglich um den Kindern zu zeigen, wie die Jagdbarkeit überprüft werden könne. Weder U. noch die Kinder hätten die Veränderungen am Gehörn bemerkt. Beim Auskochen der Trophäe sei ihm dann noch etwas Jawellwasser an die linke Stange geraten. Die dadurch entstandene Bleichung habe er von Hand etwas nachgedunkelt. Bei der Kontrolle der Trophäe habe er dem Wildhüter nichts von den Veränderungen sagen können, weil mehrere andere Jäger anwesend gewesen seien und er sich geschämt habe. Aus diesem Grund habe er den Wildhüter erst am nächsten Morgen telefonisch über die Korrekturen in Kenntnis gesetzt.

Der vorgeladene Zeuge C. gab zu Protokoll, er habe von ca. Mitte Juni bis August 2001 durch das Fenster seiner Maiensässhütte auf eine Entfernung von ca. 8 Metern mehrfach einen Rehbock beobachten können. Es habe sich dabei um einen kräftigen Rehbock mit gelblichem Fell gehandelt, welchen er als ungeraden Sechser und damit als jagdbar angesprochen habe. Seiner Meinung nach handle es sich um denselben Rehbock, welchen T. A. erlegte. Die linke Stange habe genau gleich ausgesehen wie bei der nun vor ihm liegenden Trophäe. Nach seiner Einschätzung sei der Zacken an dem von ihm beobachteten Rehbock etwa 1-2 Millimeter länger gewesen; er habe allerdings seine Beobachtungen mit blossem Auge gemacht. Als T. A. am 8. September 2001 den Rehbock erlegte, habe er aus ca. 150 Metern mit dem Feldstecker beobachtet, wie dieser den Rehbock von der Strasse zur Hütte trug. Er habe dort festgestellt, dass es sich um den Rehbock handle, welchen er während des Sommers beobachtet hatte.

Im Anschluss an die Zeugenbefragung wurde dem Berufungskläger die Gelegenheit geboten, dem Gericht vorzuführen, wie er die Korrekturen am Rehbockgehörn in der von ihm beschriebenen Weise mit Hilfe eines Steines vorgenommen haben will. Auch führte er am fraglichen Gehörn nochmals vor Schranken die Ringprobe durch.

Der private Verteidiger von T. A. verwies im Rahmen seines Plädoyers im Wesentlichen auf die Berufungsbegründung vom 9. Mai 2003. Es sei zu keinem Zeitpunkt bestritten worden, dass eine Veränderung am Gehörn vorgenommen worden sei. Jagdrechtlich relevant sei jedoch nur eine Veränderung zum Zwecke der Täuschung. Der Berufungskläger habe aufgrund seiner hohen jagdethischen Ansprüche kosmetische Korrekturen vorgenommen, jedoch nie einen ungeraden Sechser aus diesem Gehörn gemacht. Auch habe der Zeuge bestätigt, dass der Rehbock jagdbar gewesen sei. Bezüglich des Telefongesprächs mit dem Wildhüter sei darauf hinzuweisen, dass dessen Aussagen von Anfang an von T. A. bestritten worden seien. Ausserdem halte auch der Wildhüter selbst nicht an seinen Aussagen fest. Der Berufungskläger habe sich nach dem Abschuss korrekt verhalten. Er habe zwar einen jagdethischen Fehler begangen, weswegen er auch ein schlechtes Gewissen gehabt habe, dies sei jedoch jagdrechtlich nicht relevant. Ein Schuldspruch sei unter diesen Umständen und in Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht gerechtfertigt.

In seinem Schlusswort betonte der Berufungskläger, dass ihm die Sache sehr Leid täte. Es sei das erste Mal gewesen, wo seine Kinder dabei gewesen seien und er habe ihnen alles richtig beibringen wollen.

Auf die weiteren Ausführungen in der Berufungsschrift und im Rahmen der richterlichen Befragung und des Plädoyers sowie auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil wird, soweit erforderlich, im Folgenden eingegangen.

### **Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung :**

1. Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse können der Verurteilte und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung erheben (Art. 141 Abs. 1 StPO). Diese ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides gerügt werden und ob

das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden (Art. 142 Abs. 1 StPO). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Berufung, weshalb auf sie einzutreten ist.

2. a) Gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2001 darf gemäss Titel I, lit. B, Marginalie 1 folgendes Rehwild erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen. Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute im Sinne der genannten Bestimmung umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt. Im vorliegenden Fall erlegte der Berufungskläger am 8. September 2001 einen Rehbock, dessen Stangenhöhe beidseitig mehr als 16 cm betrug. Auch konnte der erlegte Rehbock aufgrund der durch die Kantonspolizei Graubünden sichergestellten Trophäe als ungerader Sechser qualifiziert werden, wobei der linke Hinterspross allerdings nur sehr schwach ausgebildet war. Eine gutachterische Beurteilung der Trophäe durch den Wildhüter des Jagdbezirk II (act. I/7) sowie eine Expertise durch das X. (act. III/3) ergaben jedoch übereinstimmend, dass am Hinterspross an der linken Gehörnstange eine Oberflächenveränderung am Ansatz vorgenommen worden war. Der Berufungskläger hat denn auch nicht bestritten, noch im Gelände Korrekturen am Gehörn durchgeführt zu haben. Gemäss Expertenaussagen ist im vorliegenden Fall jedoch nicht auszuschliessen, dass die Einbuchtung zwischen dem Hinterspross und dem Stangenende zum Zwecke der Täuschung über die Jagdbarkeit präpariert wurde. Da der ursprüngliche Zustand der Trophäe nicht mehr wiederhergestellt werden kann und der Hinterspross das einzige Kriterium für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Rehbockes darstellt, ist es nicht mehr möglich, diese abschliessend festzustellen. Es bleibt daher nachfolgend zu prüfen, ob die Darstellung des Berufungsklägers, er habe lediglich kosmetische Korrekturen an der Trophäe ausgeführt, jedoch nie Veränderungen zum Zwecke der Täuschung über die Jagdbarkeit vorgenommen, in Würdigung der Beweismittel, insbesondere der Zeugenaussagen, das Gericht zu überzeugen vermag oder jene der Anklage.

b) Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 StPO auch im Berufungsverfahren nach freier Überzeugung. Die Beweislast für die dem Angeklagten vorge-

worfenen Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, Chur 1996, 2. Auflage, S. 306). An diesen Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Richter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307). Es ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden und es hat ein Freispruch zu erfolgen (PKG 1978 Nr. 31; Padrutt, a.a.O., S. 307).

Zu den verschiedenen Beweismitteln ist auszuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet, was bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Wesentlich können beispielsweise auch sogenannte Indizien sein. Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeschuldigten sind voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft entscheidend. Massgebend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, S. 216). Mit Blick auf die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen ist festzuhalten, dass im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht so sehr die Glaubwürdigkeit der befragten Personen, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer

konkreten Aussagen im Vordergrund steht. Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage bilden diesbezüglich die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses. Für die Korrektheit der Aussage spricht im weiteren die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge, die Selbstbelastung oder die unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Aussagen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, als eingeübt wirkende Aussagen. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Besonders nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen für einen hohen Wahrheitsgehalt. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann besonders auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen, dem Motivationsumfeld und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden (vgl. zum Ganzen Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311 mit Hinweisen; Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993, S. 15 ff.).

3.a) Anlässlich der polizeilichen Einvernahme sowie auch vor dem Kantonsgerichtsausschuss führte T. A. aus, er sei beim Abtransportieren der Jagdbeute im unwegsamen Gelände mehrmals hingefallen (act. I/3 S. 3; act. II/5). Dadurch seien an der Trophäe zwei Schränze entstanden. Der eine Schranz habe sich beinahe in der tiefsten Einbuchtung hinter dem Spross befunden und sei ca. 1 bis 2 mm tief gewesen. Der zweite Schranz sei rund 5 mm weiter oben gegen das Stangenende hin entstanden und sei höchstens 1 mm tief gewesen. Diese beiden Kratzer hätten wie Feilspuren ausgesehen. Deshalb sei er in Panik geraten und habe beschlossen, noch vor Ort eine kosmetische Veränderung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke habe er die Trophäe des Rehbockes genommen und sei zu einem scharfen, im Boden verankerten Stein gegangen, wo er sodann die betroffene Geweihstelle beidseits über den Stein gezogen habe, bis die beiden Schränze nicht mehr zu sehen gewesen waren.

b) Gemäss der Expertise des X. (act. III/3) sei es durchaus möglich, dass beim Sturz des Jägers, der seine Beute auf den Schultern trägt, beim Aufprall am

Boden oder an irgendeinem Gegenstand das Geweih beschädigt werden könne. Bei einem Sturz und beim Aufprallen der Geweihenden auf dem Boden oder an einem anderen Hindernis würden diese jedoch bestimmt gravierender beschädigt, das heisst, sie könnten absplittern oder sogar abbrechen. Die nach Beschreibung des Berufungsklägers nur relativ harmlosen Beschädigungen können gemäss Ausführungen der beiden Gutachter hingegen nicht auf die von T. A. beschriebene Art und Weise entstanden sein, zumal dieser nach eigenen Aussagen während des Tragens der Beute mehrfach gestürzt sein soll und deshalb die Schäden am Gehörn schwerwiegender hätten ausfallen müssen. Die Vorinstanz hat deshalb auch zu Recht festgestellt, es sei auffällig, dass das Geweih trotz - gemäss Beschreibung von T. A. - mehrerer Stürze offenbar nur gerade im Bereich der problematischen Stelle beschädigt wurde und ansonsten völlig intakt blieb. Auch wurde die Trophäe entgegen allen Erwartungen nicht im ungeschützten Aussenbereich verletzt, sondern in der Einbuchtung am Spross, also im Innenbereich, wo die Trophäe am besten vor Schlägen geschützt ist.

c) Dem Gutachten X. ist weiter zu entnehmen, dass die Beschreibung, wie der Jäger die beschädigte linke Geweihstange repariert beziehungsweise präpariert haben soll, nach Meinung der Experten eher unglaublich erscheine. Mit einem dreimaligen Hin- und Herreiben des beschädigten Hintersprosses an einem Stein könne die Reparatur nicht stattgefunden haben. Dafür sei ein Geweihknochen und besonders an einem Sprossenende viel zu hart. Am Geweihmantel und an den Sprossenenden sei der Knochen sehr kompakt und entsprechend sehr hart. Für die Präparation, wie sie an der Stange festgestellt worden sei, hätte der Jäger mehr Zeit oder aber andere Mittel oder Werkzeuge wie beispielsweise eine Feile oder Glaspapier benötigt. Anlässlich der Hauptverhandlung zeigte T. A. dem Gericht das genaue Vorgehen an einem anderen Rehbockgeweih auf. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass sich diese Demonstration dahingehend von der von T. A. behaupteten Vorgehensweise im Gelände unterscheidet, als sie lediglich mit einem leichten und auf alle Seiten hin beweglichen Geweih und nicht mit dem rund 21 kg schweren Tier durchgeführt wurde. Zudem hatte T. A. bei seiner Vorführung in vertikaler Richtung einen grösseren Bewegungsspielraum, da er den Stein rund einen Meter ab Boden hielt. Aufgrund dieser Abweichungen liefert die Vorführung von T. A. keinen Beweis dafür, dass das Geweih tatsächlich auf diese Weise präpariert worden war.

Aufgrund dieser Umstände bestehen für das Gericht erhebliche Zweifel, ob sich der Vorfall tatsächlich gemäss den Schilderungen von T. A. abgespielt hat.

Auch die ergänzenden Ausführungen T. A.s in seiner Berufungsschrift, er habe die Veränderungen aufgrund seiner hohen jagdethischen Ansprüche vorgenommen, sind nicht glaubhaft, zumal die Trophäe im Bereich des Kranzes eine hellere Färbung aufweist, welche bei einem ausgeprägten Perfektionsbedürfnis ebenfalls hätte retuschiert werden müssen. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ist eine Nachfärbung unter Verwendung spezieller Mittel auch bei den Rosenstöcken möglich.

4. Gemäss eigenen Aussagen verschwieg T. A. gegenüber dem Wildhüter zunächst, dass er an der Trophäe Veränderungen vorgenommen hatte. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. November 2001 (act. I/3) führte T. A. aus, er habe am 5. oder 6. Oktober 2001 den Jagd- und Fischereiaufseher telefonisch angefragt, ob er die Trophäe zur Kontrolle vorbeibringen könne. Der Jagd- und Fischereiaufseher habe jedoch erklärt, dass er die entsprechenden Formulare nicht hätte. Am 12. oder 13. Oktober 2001 habe er den Wildhüter angerufen und ihn angefragt, ob er seine Flinte und eine Rehwildtrophäe zeigen könne. Noch gleichentags sei er nach G. gefahren, wo der Wildhüter zunächst die Flinte, dann die Trophäe kontrolliert habe. Der Wildhüter habe seinen Ring an den Spross der linken Stange gehängt und bestätigt, dass der Rehbock knapp jagdbar gewesen sei. Da er die Trophäe aus Zeitmangel nicht abschliessend kontrollieren konnte, habe er T. A. angewiesen, die Trophäe am 31. Oktober 2001 zur Annahme nach D. mitzunehmen. Wildhüter S. sagte am 9. Oktober 2002 vor Bezirksgerichtspräsidium Surselva aus, dass er die Trophäe am 13. Oktober 2001 nicht untersucht und daher die linke Stange auch nicht als knapp erlaubt eingestuft habe. Am 31. Oktober 2001 - so T. A. - habe ihn der Wildhüter auf eine Veränderung der linken Stange auf Höhe Spross aufmerksam gemacht. T. A. habe sich in Gegenwart der anderen anwesenden Jäger für sein Vorgehen geschämt und sich nicht zu einem Geständnis durchringen können. Deshalb habe er ausgesagt, dass er so etwas nie machen würde. Wildhüter S. sagte zu T. A., dass er die Trophäe zurückbehalten und eine Untersuchung beim kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Graubünden anordnen werde. Am kommenden Tag habe er - T. A. - jedoch den Wildhüter angerufen und ihm gesagt, er hätte an der Trophäe „herumgehaudert“, jedoch nicht, damit der Ring besser hinge, sondern um die beiden Schränze zu retuschieren. Dazu bemerkte Wildhüter S. als Zeuge, T. A. habe ihm am Telefon gesagt, er könne sich die Untersuchung ersparen, er - T. A. - habe an der Trophäe eine Veränderung vorgenommen. Er habe zudem noch die Frage gestellt, ob er weiterhin auf die Niederjagd gehen dürfe und mit wie vielen Jahren Patententzug er rechnen müsse. Anlässlich der Befragung vor der Polizei am 8. November 2001 erklärte S., T. A. habe ihm am

1. November 2001 am Telefon gesagt, da der Ring am schwach ausgeprägten Hinterspross der linken Gehörnstange nicht gehalten habe, habe er noch im Gelände einen Stein genommen und an der Hintersprosse einmal nach vorne und nach hinten gerieben, bis das Gehörn dann schliesslich als jagdbarer Sechser beurteilt werden konnte.

Anlässlich der Einvernahme vor dem Bezirksgerichtspräsidium Surselva vom 9. Oktober 2002 (act. II/5) bestätigte T. A. seine Aussagen und antwortete auf die Frage hin, warum er den Rehbock nicht sofort der Wildhut vorgezeigt habe, um so sein schlechtes Gewissen zu beruhigen, dass er dem Jagd- und Fischereiaufseher an diesem ersten Jagdtag nicht begegnet sei. Wenn er diesen angerufen hätte, so hätte er den Rehbock vorbeibringen müssen, was aufgrund seiner Knieverletzung nicht möglich war. Deshalb habe er es beim schlechten Gewissen bewenden lassen.

Aus den beiden Einvernahmeprotokollen geht zweifelsfrei hervor, dass T. A. die Möglichkeit gehabt hätte, den Jagd- und Fischereiaufseher beziehungsweise den Wildhüter vor dem 1. November 2001 über die angeblichen kosmetischen Korrekturen zu informieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb er es unter diesen Umständen unterlassen hat, den Wildhüter über sein Vorgehen zu informieren, zumal eine Veränderung der Jagdbeute nur dann strafbar ist, wenn sie zum Zwecke der Täuschung erfolgt.

Aus den Befragungen von Wildhüter S. ergibt sich aber auch, dass T. A. die Information über die Veränderung am 1. November 2001 gab, nachdem S. am Vortag erklärt hatte, er werde eine Untersuchung anordnen und dass T. A. klar von einer Veränderung gesprochen habe, damit das Gehörn als jagdbarer Sechser beurteilt werden könne.

5. a) Sowohl in seiner polizeilichen Einvernahme als auch anlässlich der Hauptverhandlung betonte T. A., dass er das fragliche Tier bereits vor der Jagd mehrfach gesehen und eindeutig als ungeraden Sechser angesprochen habe (act. I/3). Über dessen Jagdbarkeit habe er zu keinem Zeitpunkt Zweifel gehabt. Er habe zuerst vor Ort fünfmal die Ringprobe durchgeführt, wobei der dafür verwendete Schlüsselbund viermal frei geschwebt und einmal zu Boden gefallen sei. Wieder zurück in der Hütte habe er die Ringprobe nochmals durchgeführt, jedoch nur um seinen Kindern zu zeigen, wie die Jagdbarkeit eines Rehbockes überprüft werde

(act. II/5). Er sei sich zu diesem Zeitpunkt über die Jagdbarkeit des Rehbockes sicher gewesen.

b) Der Zeuge C. führte anlässlich der Hauptverhandlung auf Befragen hin aus, dass er den fraglichen Rehbock in der Zeit von Juni bis August 2001 ca. 30 Mal aus einer Entfernung von ca. 8 Metern mit blossem Auge beobachtet habe. Er habe ihn als ungeraden Sechser angesprochen. Die linke Stange habe genau gleich ausgesehen, wie die ihm vor Schranken gezeigte Trophäe. Nach seiner Einschätzung sei jedoch der Zacken am beobachteten Rehbock etwa 1-2 Millimeter länger gewesen. Am 8. September 2001 habe er mit dem Feldstecher beobachtet, wie T. A. den Rehbock von der Strasse zu seiner Hütte getragen habe. Er habe festgestellt, dass es sich um denselben Rehbock handle, welchen er während des Sommers mehrfach beobachtet hatte. Wie der Zeuge bestätigte, machte er diese Beobachtungen mit blossem Auge ohne Zuhilfenahme eines Feldstechers auf eine Entfernung von ungefähr 8 Metern.

c) Der Zeuge U. gab bei seiner polizeilichen Befragung vom 16. November 2001 (act. I/5) zu Protokoll, T. A. sei mit dem ausgeweideten Bock zur gemeinsamen Jagdhütte gekommen. Er sei von T. A. gefragt worden, ob der „Zinken“ des ungeraden Sechzers für die Jagdbarkeit ausreichend sei. Um dies zu prüfen, hätten sie zuerst einen Schlüsselbund, danach noch ein Vorhängeschloss genommen, um die Jagdbarkeit zu überprüfen. U. betonte am Ende der Einvernahme nochmals, dass er und T. A. in der Hütte überlegt hätten, womit sie die Jagdbarkeit der Rehwildtrophäe überprüfen könnten. Da beide keine Ringe getragen hätten, seien sie auf die Idee mit dem Schlüsselbund gekommen. Danach hätten sie den Versuch zusätzlich mit dem Vorhängeschloss durchgeführt. Auch der Wildhüter S. gab bei seinen Befragungen zu Protokoll, es sei ihm beim ersten Betrachten der Trophäe aufgefallen, dass diese von der Jagdbarkeit her zweifelhaft gewesen sei, zumal die linke Stange einen Sechser mit sehr schwach ausgebildetem Hinterspross und die rechte Stange einen Gabler gezeigt habe. Aufgrund der vorliegenden Trophäe und der Aussagen der Zeugen U. und S. muss daher davon ausgegangen werden, dass die Jagdbarkeit des Rehbockes - entgegen der Aussagen von T. A. - für alle Beteiligten - und zwar eben gerade nach den vorgenommenen Veränderungen - zweifelhaft gewesen war. Für S. aufgrund der festgestellten Veränderungen und für U. aufgrund der durchgeführten Ringprobe.

Für den Kantonsgerichtsausschuss steht ausser Zweifel, dass der Zeuge C. von der Jagdbarkeit des von ihm angesprochenen Rehbockes überzeugt war und

seine Aussagen damit als wahrheitsgetreu zu qualifizieren sind. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei den Schilderungen von C. lediglich um dessen subjektive Wahrnehmungen handelt. Inwieweit er die Länge des Sprosses der linken Stange auf eine Entfernung von ungefähr 8 Metern ohne Zuhilfenahme eines Feldstechers wirklich millimetergenau einschätzen konnte, ist fraglich, zumal sogar der Wildhüter bei der Kontrolle der Trophäe aus nächster Nähe diese als Zweifelsfall bezeichnete (act. I/4). Zudem bestätigte der Zeuge bei der nachträglichen Betrachtung des Geweihs selber, dass er den Spross ursprünglich länger geschätzt hatte. Die Aussagen des Zeugen C. können daher keinen Aufschluss darüber geben, ob es sich beim fraglichen Rehbock um einen jagdbaren ungeraden Sechser gehandelt hatte oder nicht.

6. a) Nach dem Gesagten sowie insbesondere aufgrund des Gutachtens, der Aussagen von S. und des Verhaltens von T. A. auch nach dem 8. September 2001 kommt der Kantonsgerichtsausschuss in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen zum Schluss, dass die Ausführungen von T. A. zur Entstehung und Entfernung der geltend gemachten Kratzspuren insgesamt nicht glaubhaft erscheinen und vom Berufungskläger vorgeschoben wurden, um die wirklichen Beweggründe für seine Eingriffe zu verdecken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass T. A. den zugestandenen Eingriff nicht zum Zwecke einer kosmetischen Korrektur, sondern in der Absicht zur Täuschung über die Jagdbarkeit des erlegten Rehbockes vorgenommen hatte. Damit hat sich T. A. der Verletzung von Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG schuldig gemacht.

b) Gestützt auf diese Ausführungen ist davon auszugehen, dass es sich beim erlegten Rehbock um einen Gabler handelte, der gemäss Titel I lit. B Marginalie 1 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften nicht zum Abschuss erlaubt war. Gemäss Art. 15 Abs. 1 KJG hat sich der Jäger bei der Ausübung der Jagd weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist (Art. 15 Abs. 2 KJG). Dass die Jagdbarkeit zweifelhaft war, zeigt sich bereits daran, dass die Trophäe auch nach der Abänderung durch den Angeklagten einen nur sehr schwach ausgebildeten Spross aufweist. Über die Tatsache, dass ein ungerader Sechser mit einem schwach ausgebildeten Spross einen Grenzfall darstellt, war sich auch T. A. bewusst, denn andernfalls hätte er nicht mehrfach die Ringprobe durchgeführt und - wie die Aussagen von U. ergaben - seinen Jagdkollegen danach gefragt, ob der „Zinken“ des ungeraden Sechсers für die Jagdbarkeit ausreichend sei (act. I/5, S. 2). Da T. A. das fragliche Tier bereits vor der Jagd mehrfach beobachtet hatte, hätte er bei Anwendung der gebührenden

Sorgfalt und Zurückhaltung auf einen Abschuss verzichten müssen. T. A. hat sich deshalb der fahrlässigen Verletzung der Jagdbetriebsvorschriften 2001 (Titel I, lit. B, Marginalie 1) sowie der Verletzung von Art. 15 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG schuldig gemacht.

c) Gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG hat der Jäger, der ein nach den Vorschriften nicht jagdbares Tier erlegt, unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Eine ordnungsgemässe Selbstanzeige erfordert gemäss Art. 33 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Jagdgesetz (ABzKJG) die Eintragung des Tieres in die Abschussliste und das Anbringen des Vermerks „Zur Anzeige“ sowie die unverzügliche Meldung bei einem Wildhüter oder Jagdaufseher. Als unverzüglich gilt die Meldung, wenn sie so bald als möglich erstattet wird. T. A. hat den erlegten Rehbock als jagdbar eingetragen und es unterlassen, den Fehlabschuss zu melden. Hierfür wäre er im Übrigen gemäss Art. 15 Abs. 3 KJG auch dann verpflichtet gewesen, wenn er lediglich Zweifel an der Jagdbarkeit des Tieres gehabt hätte. Obwohl er nach dem Abschuss des Tieres sowohl mit dem Wildhüter als auch mit dem Jagd- und Fischereiaufseher in Kontakt war, hat er es unterlassen, diese über den Fehlabschuss zu informieren. Damit hat sich T. A. einer Verletzung von Art. 15 Abs. 3 KJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 KJG schuldig gemacht.

7. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbstständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafeempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14; BGE 124 IV 44 f.). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KJG wird die vorsätzliche Verletzung von Jagdregeln mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. Bei fahrlässiger Begehung ist die Strafe

gemäss Abs. 2 Busse. Der Betrag einer allfälligen Busse wird vom Richter je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist; wobei für die Verhältnisse des Täters namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit von Bedeutung sind (vgl. Art. 48 Ziff. 2 StGB).

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, begründen der rechtswidrige Abschuss eines Tieres sowie die damit zusammenhängende Verletzung weidmännischer Sorgfaltspflichten eine eher geringe Strafwürdigkeit, da durch die unerlaubte Handlung lediglich der Kanton als Regalinhaber in seinem Vermögen geschädigt wird. Viel schwerer wiegen jedoch die Unterlassung der Selbstanzeige sowie die von T. A. vorgenommenen Veränderungen am Geweih zum Zwecke der Täuschung. Hinzu kommt, dass der Berufungskläger auch nach dem Abschuss noch bestrebt war, mit Ausreden über die fehlende Jagdbarkeit des erlegten Rehbockes hinwegzutäuschen. Er bewies damit eine erhebliche weidmännisch verwerfliche Gesinnung. Straferhöhend ist sein etwas getrübler weidmännischer Leumund zu werten. Strafschärfend fällt das Zusammentreffen mehrerer Handlungen ins Gewicht. Starfmindernd kann der gute bürgerliche Leumund gewertet werden. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 500.-- als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen (der Berufungskläger hatte im Jahre 2001 gemäss provisorischer Steuerveranlagung ein steuerbares Einkommen von Fr. 49'303.--. In der genannten Steuerveranlagung weist er zudem ein Reinvermögen von Fr. 162'378.-- aus) des Berufungsklägers als angemessen.

8. Der Berufungskläger beantragt für den Fall eines Schuldspruches das Absehen von einem Entzug der Jagdberechtigung beziehungsweise eine Reduktion des Entzuges von drei Jahren auf das gesetzliche Minimum von einem Jahr. Als Begründung macht er geltend, es habe sich um eine ausschliessliche und unüberlegte Kurzschlussreaktion gehandelt. Er habe lediglich eine kosmetische Korrektur vorgenommen, nicht aber das Gehörn zum Zwecke der Täuschung verändert. Ausserdem müsse sein guter Leumund sowie sein Einsatz für Jagd und Natur zu seinen Gunsten gewertet werden.

a) Gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. b KJG ist die Jagdberechtigung vom Richter für die Dauer von mindestens einem und höchstens zehn Jahren zu entziehen,

wenn der Täter oder Gehilfe erlegtes Wild zum Zwecke der Täuschung verändert. Der Berufungskläger ist einer solchen Jagdkonvention schuldig gesprochen worden, weshalb ihm zwingend das Patent zu entziehen ist. Nachstehend bleibt daher einzig zu prüfen, für welche Dauer dem Berufungskläger die Jagdberechtigung zu entziehen ist.

b) Auch die Dauer des Patententzuges muss in Anwendung von Art. 63 StGB festgesetzt werden, das heisst nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Ausgangspunkt bildet vorliegend der in Art. 48 KJG vorgesehene Entzug der Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem und höchstens zehn Jahren. Die subjektiven (Schwere des Verschuldens) und die objektiven (Widerhandlung gegen grundlegende wichtige Regeln) Umstände sind massgebend für die Dauer des Patententzuges (PKG 1991 Nr. 37). Wie bereits dargelegt wurde, wiegt das Verschulden von T. A. nicht leicht. Die am Rehgeweih vorgenommene Abänderung und die damit verfolgte Absicht der Täuschung der Jagdbehörden ist als schwere Verfehlung zu bezeichnen. Der Berufungskläger macht geltend, es habe sich um eine ausschliessliche und unüberlegte Kurzschlussreaktion gehandelt. Selbst unter diesen Umständen liesse sich das spätere Verhalten von T. A. nicht rechtfertigen. Er bestritt zunächst, überhaupt Veränderungen am Geweih vorgenommen zu haben. Selbst als mittels einer Expertise zweifelsfrei festgestellt worden war, dass das Geweih nachträglich verändert wurde, konnte sich T. A. - im Verfahren selbst - hinsichtlich des Tatmotivs nicht zu einem Geständnis durchringen. Zwar gab er die Veränderung an der linken Geweihstange zu, doch hielt er an seiner Version der kosmetischen Veränderung bis zuletzt fest. Dieses Verhalten weist - wie die Vorinstanz zutreffend feststellte - darauf hin, dass es sich bei der Straftat nicht um eine bedauerliche Entgleisung handelt, sondern um ein tieferliegendes Fehlverhalten. Die Entzugsdauer kann daher nicht im untersten Bereich festgelegt werden. T. A. ist zugute zu halten, dass er sich bisher nur leichteren Übertretungen schuldig machte, was die Entzugsdauer nach oben einschränkt. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet der Kantonsgerichtsausschuss daher einen Patententzug von drei Jahren als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen. Da es sich beim Warnungsentzug der Jagdberechtigung nach geübter Praxis des Kantonsgerichtsausschusses um eine administrative Massnahme und nicht um eine Nebenstrafe handelt, kann er nicht gestützt auf Art. 41 StGB bedingt vollzogen werden (vgl. PKG 1991 Nr. 38). Allerdings bleibt hier anzufügen, dass aufgrund der mehreren früheren Übertretungen und der neuerlichen Verfehlung jagdrechtlich keine günstige Pro-

gnose gestellt werden könnte. Immerhin hat T. A. zunächst eine Veränderung der Trophäe bestritten und dann - auch nach erdrückender Beweislage (Gutachten, Aussagen von S.) - an seiner Version der kosmetischen Veränderung festgehalten. So gesehen könnte - auch aufgrund der vier Eintragungen im Jagdregister - keine günstige Prognose für das Verhalten auf der Jagd gestellt werden.

9. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich somit als rechtmässig und die Berufung ist abzuweisen. Es hat daher auch beim vorinstanzlichen Kostenspruch zu bleiben (vgl. Art. 158 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind bei diesem Ausgang gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen.

**Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :**

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.-- gehen zu Lasten des Berufungsklägers.
3. Mitteilung an:

\_\_\_\_\_

**Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden**

**Der Vizepräsident:**

**Die Aktuarin ad hoc:**